

(AKB-Lu 2008)

Allgemeine Bedingungen	2
§ 1 Gegenstand dieser Versicherung.....	2
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Ausschlüsse	2
§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
§ 5 Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug.....	4
§ 6 Umfang der Leistung	4
§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	6
§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen.....	6
§ 9 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	6
§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....	6
§ 11 Regress	7
§ 12 Verjährung.....	8
§ 13 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	8
§ 14 Anzuwendendes Recht	8
§ 15 Gerichtsstand	8
§ 16 Meinungsverschiedenheiten.....	9
§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen	9
Besondere Bedingungen	9
I. Flottenversicherung	9
II. Händler-Kaskoversicherung	9
III. Werkstatt-Kaskoversicherung.....	10

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gegenstand dieser Versicherung

1. Im Rahmen dieser Bedingungen trägt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme alle Gefahren, denen das Luftfahrzeug ausgesetzt ist und leistet Ersatz für Schäden, wie im Folgenden näher beschrieben. Für die fest eingebaute Sonderausrüstung/-instrumentierung besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung. Für nicht fest eingebaute Sonderausrüstung/-instrumentierung besteht kein Versicherungsschutz.

2. Versicherungsfall ist jedes auf das Luftfahrzeug einwirkende Schadenereignis, das einen Total- oder Teilschaden zur Folge hat.

3. Sofern eine Stilliegeversicherung besteht, umfasst der Versicherungsschutz lediglich das Ruherisiko, Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug zusammenhängen.

4. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich die Art der Versicherung sowie für welche Luftfahrzeuge, Verwendungszwecke, berechnete Luftfahrzeugführer und Tätigkeiten jeweils Versicherungsschutz besteht.

5. Luftfahrzeuge sind nur versichert,

a) wenn sie sich bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren.

b) wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen oder wetterbedingte Freigabe hatte/n. Das Fehlen der Erlaubnisse und Berechtigungen beeinflusst den Versicherungsschutz nicht, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen, Willen und Verschulden des Versicherungsnehmers geführt wurde.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

§ 3 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

a) die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufstand, Revolution, Rebellion, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten, Flugzeugentführung, Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen von Hoher Hand.

b) die zusammenhängen mit jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion, sonstiger radioaktiver Strahlungseinwirkung und mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon.

c) die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer das abgestellte Luftfahrzeug nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers oder in zumutbarer Weise gesichert hat. Nach dem Vertrag berechnete Luftfahrzeugführer, die das Luftfahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers gebraucht haben und das Luftfahrzeug nicht entsprechend gesichert haben, nimmt der Versicherer in Regress.

d) die der Versicherungsnehmer oder seine Leute verursachen durch Arbeiten am Luftfahrzeug, und zwar an dem Teil einer Baugruppe (technische Einheit) des Luftfahrzeuges, dass unmittelbar Gegenstand der Arbeiten ist (Bearbeitungsfehler). Ist das Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand einer Bearbeitung, gilt dieser Ausschluss nur bezüglich der Teile, auf die unmittelbar eingewirkt wurde.

e) die unmittelbar durch Fehlbedienung oder unmittelbar durch innere Betriebsvorgänge verursacht worden sind (Betriebsschaden).

f) aus innerer Ursache am Triebwerk oder durch im Triebwerk oder Triebwerkschacht verbliebene Gegenstände.

g) durch Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie durch Frost.

h) durch Fehler oder Mängel des Luftfahrzeugs, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten.

i) die auf Vorsatz des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Nach dem Vertrag versicherte Luftfahrzeugführer, die das Luftfahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers und/oder Halters gebraucht haben, nimmt der Versicherer nur in Regress bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung. § 11 bleibt unberührt. Bei grob

fahrlässiger Schadenverursachung ist der Regress auf denjenigen Betrag begrenzt, der der Schwere des Verschuldens entspricht.

j) durch explosive oder selbstentzündliche Gegenstände oder Flüssigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen und Signalmitteln.

k) beim Transport von Luftfahrzeugen oder -teilen einschließlich Be- und Entladen; diese Transporte können durch gesonderte Vereinbarung eingeschlossen werden. Straßentransporte von Segelflugzeugen, Motorseglern und Ballonen in den dafür vorgesehenen Flugzeug-/Ballonanhängern, ferner Transporte von Luftfahrzeugen oder -teilen im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden sind auch ohne besondere Vereinbarung versichert.

l) durch Unterschlagung sowie durch Diebstahl von Teilen und Instrumenten, die nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbunden sind.

m) wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

a) der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages ohne Zustimmung des Versicherers das Risiko vorsätzlich erhöht oder eine solche Erhöhung einem Dritten vorsätzlich gestattet. In den Fällen der Gefahrerhöhung durch Dritte tritt die Leistungsfreiheit nur ein, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Gefahrerhöhung dem Versicherer hätte angezeigt werden müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Bei grob fahrlässiger Gefahrerhöhung oder Gestattung der Gefahrerhöhung tritt an die Stelle der Leistungsfreiheit eine Leistungskürzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetreten ist und die Gefahrerhöhung daher unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen ist.

b) das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag berechnigte Luftfahrzeugführer geführt oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde; dies gilt nicht bei Flügen durch einen luftfahrttechnischen Betrieb, die zur Erfüllung der werkvertraglichen Leistung erforderlich sind sowie bei

gesetzlich vorgeschriebenen Übungs- und (Über-)Prüfflügen, sofern ein berechtigter Luftfahrzeugführer den Übungs- oder (Über-)Prüfungsflug benötigt.

c) der Versicherungsnehmer zu Lasten des Versicherers einen ihm zustehenden Ersatzanspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung dienendes Recht vorsätzlich unter Missachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften nicht wahrt oder bei seiner Durchsetzung durch den Versicherer vorsätzlich nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt und der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die erste Prämie gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst danach angefordert, dann aber innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Der Vertrag endet durch schriftliche Kündigung eines der Vertragspartner

a) zum Ablauf der vereinbarten Dauer von einem Jahr. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;

b) wenn der Versicherer eine Leistung nach § 6 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreites - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt.

§ 5 Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Der Versicherungsnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien werden zu Beginn des jeweiligen Prämienzeitraumes fällig.

2. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung der Prämie, der angegebenen Zinsen oder der angegebenen Kosten in Verzug, gilt folgendes:

a) Für Schäden, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

b) Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits zusammen mit der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben hierauf hingewiesen wurde.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt wird. Jedoch besteht für einen zwischenzeitlich eingetretenen Schaden kein Versicherungsschutz.

c) Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig. Der Versicherer kann für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

4. Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einziehen darf und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kommt er erst in Verzug, wenn er nach Aufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, kann der Versicherer von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes steht dem Versicherer – soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt – nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Umfang der Leistung

Der Versicherer ersetzt:

1. **im Totalschadenfall** den Wiederbeschaffungswert (ohne Wiederbeschaffungskosten) bei Schadeneintritt bis zur Höhe der Versicherungssumme, bei vereinbartem Taxwert diesen, soweit keine Überversicherung besteht. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug zu erwerben. Überversicherung liegt vor, wenn bei Schadeneintritt der Taxwert den Wiederbeschaffungswert erheblich übersteigt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert oder Taxwert des Luftfahrzeuges voraussichtlich erreichen oder das Luftfahrzeug unwiederbringlich verloren ist. Es gilt auch als unwiederbringlich verloren, wenn die Kosten für Suche, Bergung, Transport und Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert bzw. Taxwert erreichen.

a) Vom Wiederbeschaffungs- oder Taxwert werden abgesetzt

- eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie

- der vom Versicherer festgestellte Wert der verwertbaren Teile, soweit nicht der Versicherer die Verwertung

übernimmt. Bis zur Entscheidung des Versicherers hierüber darf der Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherers über das beschädigte Luftfahrzeug oder Teile davon verfügen.

Der Versicherer ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Teile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer, entsprechend dem Verlangen des Versicherers, das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. den Versicherer hierzu zu bevollmächtigen.

b) Neben der Entschädigungsleistung für das total beschädigte Luftfahrzeug werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet

- für Suche, Bergung und Transport bis insgesamt 10.000 EUR bei Luftfahrzeugen mit einer Versicherungssumme bis 100.000 EUR,

- bei Luftfahrzeugen mit höherer Versicherungssumme bis 10 % daraus, maximal 100.000 EUR und

- für Entsorgung nicht mehr verwertbarer Teile oder Reste bis 5.000 EUR,

sofern diese Kosten nicht von der Halter-Haftpflichtversicherung zu tragen sind.

2. **im Teilschadenfall** die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung des Luftfahrzeugs, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Wiederbeschaffungswert, unter Abzug von Vorschäden und der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Ein Teilschadenfall liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung eines Luftfahrzeugs den in Ziffer 1 beschriebenen Leistungsumfang nicht erreichen.

a) Erstattungsfähig sind nachgewiesene Aufwendungen für

-
- Suche, Bergung und Transport bis 10.000 EUR bei Luftfahrzeugen mit einer Versicherungssumme bis 100.000 EUR.

- Bei Luftfahrzeugen mit höherer Versicherungssumme bis 10 % daraus, maximal 100.000 EUR,

sofern diese Kosten nicht aus der Halter-Haftpflichtversicherung zu tragen sind.

Höhere Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport des beschädigten Luftfahrzeuges können erstattet werden,

wenn sie im Interesse des Kaskoversicherers geboten waren und zusammen mit den voraussichtlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung die Versicherungssumme nicht erreichen.

Ersetzt werden Kosten für den Transport vom Unfallort zu der vom Versicherer genehmigten Reparaturstelle und zurück zum regelmäßigen Standort. Kosten, die auch ohne Schadenereignis entstanden wären, um das Luftfahrzeug zum regelmäßigen Standort zu verbringen, werden nicht erstattet.

- Material und Ersatzteile

- Arbeitslöhne ohne Eil- und Überstundenzuschläge

- Werkstatt- und Abnahme Flüge

- Die erforderliche Entsorgung schadenbedingt ausgetauschter Betriebsstoffe und Teile des Luftfahrzeugs bis 5.000 EUR.

b) Zum Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen sind dem Versicherer die Belege einschließlich etwaiger Fremdrechnungen im Original vorzulegen. Der luftfahrttechnische Betrieb ist bei Auftragserteilung vom Versicherungsnehmer hierauf hinzuweisen.

Fremdrechnungen in anderer als der Vertragswährung werden zu dem am Tag ihrer Erstellung gültigen Kurs umgerechnet.

c) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er das Luftfahrzeug nicht wiederherstellen lässt, leistet der Versicherer eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer, maximal die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem bei Veräußerung des beschädigten Luftfahrzeuges erzielbaren Erlös.

d) Für den Fall der Unterversicherung ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistungen nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu erbringen. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Der Versicherer übernimmt auch die Kosten der von ihm beauftragten Sachverständigen sowie die Kosten für die Erstellung von ihm angeforderter Kostenvoranschläge.

4. Im Fall von Entwendung oder Verschollenheit wird abweichend von § 14 Ziffer 1 VVG nicht vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen geleistet. Diese Frist beginnt mit dem Versicherungsfall bzw. im Falle der Verschollenheit beginnt

diese Frist mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort hätte ankommen sollen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Jeder Schadenfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:

- Typ, Kennzeichen, Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens,
- Adresse, Telefon, Fax-Anschluss, E-Mail-Adresse, der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.

2. Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten; er ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeuges in der Lage, in der es sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Nach der ersten Meldung sind dem Versicherer unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers, beides unter Verwendung der Formulare des Versicherers, einzusenden.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen des Versicherers und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er dem Versicherer das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeuges zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeuges befasst sind, ist der Versicherer ermächtigt, von diesem alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

5. Über die Reparaturstelle entscheidet der Versicherer oder von ihm beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht des Versicherers.

6. Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl ist zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werk-Nummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.

7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 8 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Anzeigepflichten

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung

durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

b) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1., so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

b) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

c) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

d) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 2. a) bis c) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

e) Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer 2. c) die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

3. Ausübung der Rechts des Versicherers

Im Fall eines Rücktrittes nach Ziffer 2. nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt

oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Regress

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, dem Versicherer die zur Verfolgung des Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren, insbesondere auf Verlangen den Anspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen sowie bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Bleibt im Fall einer grobfahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers der Versicherer aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen - z. B. Sicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung - Dritten zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

§ 13 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

1. Die Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
E-Mail-Adresse: info@hdi.global
Fax-Nr.: 0049-221-144 2493

zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Zusendung.

2. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

- a) Der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
- b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 VVG enthält. Die Belehrung genügt den Anforderungen, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer.

3. Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- a) Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
- b) Bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- c) Bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

4. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

5. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Ziffer 2. nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Pflichten.

6. Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

wenden.

Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Bei Namensänderungen gilt die Ziffer 2. entsprechend.

Besondere Bedingungen

I. Flottenversicherung

1. Versichert sind sämtliche vom Versicherungsnehmer gehaltene und/oder gecharterte Luftfahrzeuge ab Anmeldung beim Versicherer.
2. Bei einer Risikoveränderung, dazu zählen auch Ein- oder Ausschlüsse von Luftfahrzeugen, ist der Versicherer berechtigt, jeweils die Vertragskonditionen anzupassen.
3. Sind auch nur zeitweilig weniger als insgesamt drei Luftfahrzeuge versichert, entfällt der Flottenrabatt und die Versicherungen für die verbleibenden Luftfahrzeuge werden auf Einzelverträge umgestellt.

II. Händler-Kaskoversicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Luftfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer ständig oder vorübergehend zu Verkaufszwecken selbst hält oder die er zum Wiederverkauf übernimmt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Bodenrisiko, Überführungsflüge, Demonstrations- und Vorführungsflüge mit eigenen Piloten des Versicherungsnehmers sowie auf Probeflüge von Kaufinteressenten innerhalb Europas. Die Überlassung eines Luftfahrzeuges an Dritte zu sonstiger Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht erfasst.
2. Der Versicherungsschutz für jedes Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme durch den Versicherungsnehmer und erlischt dem Versicherungsnehmer gegenüber mit der Übergabe an den Erwerber.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Die Kündigungsrechte erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Erwerb ausgeübt werden, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung dieser Kenntnis.

3. Als Versicherungssumme gilt der Wiederbeschaffungswert des Luftfahrzeuges, maximal die im Vertrag dokumentierte höchste Einzelversicherungssumme. Für Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert unter 20 % des Neuwertes liegt, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vierteljährlich eine Meldeliste der versicherten Luftfahrzeuge

mit folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

Luftfahrzeugtyp, Kennzeichen, Versicherungssumme, Datum der Übernahme und Übergabe.

III. Werkstatt-Kaskoversicherung

1. Versicherungsschutz besteht nur für lizenzierte luftfahrttechnische Betriebe. Er erstreckt sich auf Schäden an fremden Luftfahrzeugen, die während der Dauer der Gefahrtragung bzw. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers daran im Inland oder auf inländischen Betriebsstätten eintreten. Versichert sind das Bodenrisiko sowie Probe- und Abnahmeflüge.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vom Luftfahrzeug abmontierte Teile, die zum Wiedereinbau bestimmt sind, sofern sie im unmittelbaren Bereich des versicherten Luftfahrzeuges abgestellt sind. Neuteile sind erst nach Einbau in das Luftfahrzeug versichert.

2. Der Versicherungsschutz je Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme bzw. Aufnahme der Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer und endet mit dieser bzw. der Übergabe an den Auftraggeber.

3. Der Versicherer ersetzt über § 3 Ziffer 1 d) hinaus nicht Schäden

a) die sich während der Arbeiten an ausgebauten Triebwerken ereignen,

b) an vom Luftfahrzeug abgebauten Teilen, wenn diese nicht zum Wiedereinbau vorgesehen sind; der Deckungsschutz endet mit dem Zeitpunkt der Ablösung dieser Teile vom Luftfahrzeug.

4. Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert über der im Versicherungsschein vereinbarten Höchstversicherungssumme liegt oder Luftfahrzeuge, die nach vorangegangenem Totalschaden zur Wiederaufrüstung gegeben werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.